Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1998-1999)

Heft: 62

Artikel: Anwendungsbestimmungen für freiheitseinschränkende Massnahmen und Psychopharmaka vom Amt für Krankenheime und Stadtärztlichen Dienst genehmigt und am 16.9.1997 in Kraft gesetzt

Autor: Amt für Krankenheime und Stadtärztlichen Dienst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-790072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anwendungsbestimmungen für freiheitseinschränkende Massnahmen und Psychopharmaka

vom Amt für Krankenheime und Stadtärztlichen Dienst genehmigt und am 16.9.1997 in Kraft gesetzt

Geltungsbereich:

- Diese Bestimmungen gelten für folgende *freiheitseinschränkende Massnahmen,* angeordnet zum Selbstschutz (z.B. Sturzgefahr, Kratzen, Haareausreissen) oder zum Schutz Dritter (z.B. Aggression, Eindringen in Privatsphäre):
  - Unterbringung in einer geschlossenen Umgebung (Zimmer, Abteilung, Gebäude mit oder ohne Garten)
  - Schaffen eines geschlossenen Milieus durch organisatorische Massnahmen wie
    - Trickschloss, das von geistig oder motorisch behinderten Patienten nicht geöffnet werden kann
    - Vortäuschung geschlossener Türschlösser
    - Verbot, das Zimmer oder die Abteilung zu verlassen, das mittels Freiheitseinschränkung oder psychischem Druck (Drohungen) durchgesetzt wird
  - Fixierung im Bett mit Gurt, Pflegehemd, Sicherheitsweste oder Spezialdecken z.B. "Zewi®"
  - Verunmöglichen des Verlassens des Bettes durch Gitter
  - Fixieren des Patienten an den Sitzplatz durch Körpergurte, Sicherheitsweste und/oder durch Angurten der unteren Extremitäten
  - Blockieren des Sessels mittels Tischchen oder Servierbrett, das vom Patienten nicht entfernt werden kann
  - Fixieren des Rollstuhls
  - Selektives Blockieren der Hände durch Gurten, Handschuhe oder andere Massnahmen
  - Verbote (z.B. Raucherwaren zu besitzen).

  Ausnahmen: Bei Eintritt von aussen auf eine geschlossene Abteilung oder auf eine Demenzabteilung mit Sicherheitsmassnahmen, für die vor dem Eintritt ein Konsens zwischen der einweisenden Instanz und den Angehörigen erreicht worden ist oder bei Übertritt aus einer Psychiatrischen Klinik (spezielle Rechtslage) für das Weiterführen von Massnahmen, die schon in der Klinik durchgeführt wurden.

- Diese Anwendungsbestimmungen gelten auch für *die Anwendung von Psychopharmaka* im engeren Sinne, d.h. alle Psychopharmaka wie
  - Neuroleptika
  - Benzodiazepine
  - Sedativa
  - Analgetika

  die eingesetzt werden
    - zur Beruhigung, Sedierung oder Aggressionsminderung tagsüber
    - zur Verhinderung von Aufstehen und Wandern in der Nacht

  <u>ausser</u> sie werden im Einzelfall eingesetzt
  - zur Schmerzbehandlung oder Palliation, d.h. Linderung von subjektiven Beschwerden wie z.B. Atemnot
  - zur Behandlung von depressiver oder ängstlicher Verstimmung
  - zur Behandlung einer Wahnvorstellung, z.B. Paranoid oder Halluzination
  - zur Behandlung von Schlaflosigkeit durch
    - kurzwirksame Benzodiazepine (z.B. Halcion®, Dormicum®, Seresta®)
    - sedierende kurzwirksame Neuroleptika (z.B. Melleril®, Dipiperon®)
    - andere kurzwirksame Hypnotika (z.B. Chloraldurat®, Antihistaminika®)
    - Phytotherapeutika wie Baldrian oder Hopfen
  - zur Behandlung von Epilepsie

Für den Einsatz von freiheitseinschränkenden Massnahmen oder von Psychopharmaka im engeren Sinne (s.d.) gelten folgende Regeln:

1. Kurzfristiger Einsatz

- Sie können *kurzfristig* (d.h. bis zum nächsten regulären Arbeitstag) eingesetzt werden:
  - eigenverantwortlich durch die zuständige diplomierte Pflegeperson
    - wenn sie aufgrund einer individuellen oder generellen "nach Bedarf-Verordnung" vom verantwortlichen Arzt dazu ermächtigt ist
    - unter Eintragung im Kardex (Zeit und Dosis) und schriftlicher Begründung im Verlaufsteil
  - nach - z.B. telefonischer - Rücksprache
    - mit der/dem diensthabenden Verantwortlichen der Pflegeleitung (.....) bei freiheitseinschränkenden physischen Massnahmen oder
    - dem/der Verantwortlichen des Arztdienstes bei nicht "nach Bedarf" verordneten Psychopharmaka

Sind die kurzfristig durchgeführten Massnahmen am nächsten regulären Arbeitstag weiterhin nötig, gilt das unter Punkt 3) Beschriebene.

2. Mittelfristiger Einsatz

- Sie können *mittelfristig* (d.h. während maximal eines Monats) eingesetzt werden:
  - durch mit persönlichem Visum unterschriebene Verordnung des Arztdienstes
    - ausser für Bettgitter oder Rollstuhltischchen, wozu das Visum des/der Verantwortlichen des Pflegedienstes (.....) benötigt wird und
    - ausser für Fixierungen mit Gurt, Pflegehemd, Sicherheitsweste und Handfixation, wozu das Visum sowohl des Arztdienstes als auch des/der Verantwortlichen des Pflegedienstes (.....) benötigt wird.

Vorkommnisse, die zu diesen Verordnungen Anlass geben, sind durch das zuständige Pflegepersonal im Kardex im Verlaufsblatt zu beschreiben. Sie sind bei Visumspflicht der Pflegeleitung gegebenenfalls durch diese zu ergänzen, mindestens aber zu visieren. Die entsprechende ärztliche Verordnung ist in der Krankengeschichte zu begründen (nur Ausnahmen werden vom Arztdienst direkt im Kardex vermerkt).

3. Längerfristiger Einsatz

- Sie können *maximal für sechs Monate* eingesetzt werden:
  - Nach einem interdisziplinären Gespräch zwischen den Verantwortlichen des Pflegeteams und dem/der Verantwortlichen des Pflegedienstes (.....) sowie des Arztdienstes
  - Mit speziell gekennzeichneter Dokumentation im Kardex nach dem Schema "Problem - Ziel - Massnahme", das von dem/der Verantwortlichen des Pflegedienstes (....) und vom Arztdienst visiert wird.
  - Diese Dokumentation muss auch einen Hinweis darauf enthalten, wer darüber ein Gespräch mit welchen Angehörigen zu führen hat oder wer es geführt hat. Das Datum und Ergebnis des Gesprächs sind ebenfalls aufzuführen.

Spätestens nach sechs Monaten muss das interdisziplinäre Gespräch wiederholt und entsprechend dokumentiert werden. Der Termin dafür ist rechtzeitig festzulegen.

Familienkonferenz

- In schwierigen Situationen empfiehlt sich das Abhalten einer Familienkonferenz, wenn möglich mit Einbezug des Patienten selbst und möglichst aller interessierter Angehörigen mit den Verantwortlichen des Pflege- und Arztdienstes sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten (z.B. Therapiepersonal, Heimleitung, Sozialdienst).

- **Vorgehen bei Urteilsfähigkeit**
  Mit diesbezüglich urteilsfähigen Betagten muss der Einsatz von freiheitseinschränkenden Massnahmen besprochen und zusammen mit ihnen entschieden werden. Dieses Gespräch wird im Kardex vermerkt und muss dem Arztdienst zum Visum vorgelegt werden zur ärztlichen Bestätigung der diesbezüglichen Urteilsfähigkeit.